



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Eidgenössische
Spielbankenkommission ESBK
Herr David Steiner
Eigerplatz 1
3003 Bern

Zug, 26. Mai 2009 mt

Eidgenössische Spielbankenkommission ESBK

**Anhörung zur Änderung der Artikel 82 und 83 der Verordnung vom 24. September 2004
über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, VSBG; SR 935.521)
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. April 2009 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 15. Juni 2009 zur Änderung der Artikel 82 und 83 der Verordnung vom 24. September 2004 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, VSBG; SR 935.521) Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Antrag

Wir stellen Ihnen folgenden Antrag:

Die Artikel 82 und 83 VSBG seien entsprechend der Vorlage der ESBK vom 24. April 2009 zu revidieren

und begründen diesen nachstehend.

Begründung

Der Kanton Zug ist kein Standortkanton im Sinne der Spielbankengesetzgebung. Die kantonale Steuerverwaltung Zug vereinnahmt keine Steuern von den schweizerischen Spielbanken. Der Kanton Zug partizipiert auch nicht an der vom Bund erhobenen Spielbankenabgabe.

Aus diesen Gründen hat eine Änderung des Abgabegesetzes für die Spielbankenabgabe weder finanzielle noch personelle Auswirkungen auf den Kanton Zug.

Seite 2/2

Der Regierungsrat des Kantons Zug befürwortet aber die vorgesehene Harmonisierung der Schwellenwerte, wonach für Spielbanken mit einer Konzession A künftig dieselben (strengerer) Progressionsbedingungen gelten sollen, wie dies für erfolgreich arbeitende Spielbanken mit einer Konzession B seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz; SR 935.52) der Fall ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Zug, 26. Mai 2009 mt

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Im Doppel

Kopie an:

- Sicherheitsdirektion (2)
- Finanzdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion

Zustellung der Vernehmlassung per E-Mail an:

david.steiner@esbk.admin.ch